

## Die Länderfachkonferenz Schwimmen hat am 05. März 2022 folgende Änderungen der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen beschlossen:

Durch die Einführung der vereinfachten Wettkämpfe sind folgende Ergänzungen beschlossen worden. Die rot markiert sind:

### § 100 Begriffsbestimmungen

1) – 3) [...]

4) Vereinfachte Wettkämpfe, welche vom Veranstalter ausdrücklich als solche bestimmt sind, können unter in diesem Fachteil genannten besonderen Regelungen durchgeführt werden.

### § 119 Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen

1) – 2) [...]

3) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:

- Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
- Veranstalter
- Ausrichter
- Anschrift der Wettkampfstätte
- Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
  - Bahnlänge
  - Anzahl der Bahnen
  - Art der Trennleinen
  - Art der Zeitmessung
  - Wassertemperatur
- Wettkampffolge und ggf. Pflichtzeiten
- die Angabe, ob und bei welchen Wettkämpfen es sich um vereinfachte Wettkämpfe handelt
- Beginn der Veranstaltungsabschnitte
- Einschwimmzeiten
- Teilnahmeberechtigung und ggf. -beschränkungen
- Bestimmungen für Vor-, Zwischen- und Endläufe
- vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für Meldungen
- Meldeanschrift
- Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme - Meldegeld
- Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen
- Angaben zur Ein- oder Zwei-Start-Regel
- Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
- Höhe von Ordnungsgebühren
- Auszeichnungen
- Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung

## § 135 Wettkampfprotokoll

1) – 2) [...].

3) In das Protokoll und die Protokolldatei sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Wettkampf die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen. Hierzu gehören:

- die Wettkampffahrt
- die Angabe, ob es sich um einen vereinfachten Wettkampf handelt
- die Wettkampfstrecke und ggf. Pflichtzeit
- die Platzierung der Sportler mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), Verein, Vereins-ID und die erreichte Zeit.
- sofern die erreichte Zeit einen Rekord beinhalten, ist die jeweilige Rekordart (DJR, DR, DMR etc.) mit aufzunehmen.
- Bei Staffeltwettkämpfen sind zum Vereinsnamen die Vereins-ID und die Sportler mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Zwischenzeiten in der Startreihenfolge aufzunehmen.
- Bei Wettkämpfen der Masters ist neben dem Jahrgang zusätzlich die Altersklasse anzugeben.

Auf den Ausdruck der Personen-ID der Sportler und Vereins-ID kann beim Druck des Protokolls verzichtet werden.

## Abschnitt IX Vereinfachte Wettkämpfe

### § 143 Vereinfachte Wettkämpfe

- 1) Ergänzend zu § 101 Abs. 1 WB-FT SW sind beliebige Streckenlängen und Kombinationen aus Schwimmmarten zulässig. Von der Länderfachkonferenz beschlossene Einschränkungen gemäß § 12 Abs. 2 WB-AT hinsichtlich der maximalen Streckenlänge und Anzahl der Starts pro Wettkampftag sind dabei zu beachten.
- 2) Abweichend zu § 101 Abs. 3 WB-FT SW dürfen Einzelwettkämpfe geschlechterübergreifend als Mixed-Wettkämpfe stattfinden.
- 3) Schwimmer verschiedener Geschlechter dürfen in einem Lauf starten.
- 4) Besteht ein ganzer Veranstaltungsabschnitt aus vereinfachten Wettkämpfen, kann von den §§ 105 und 107 bis 118 WB-FT SW abgewichen werden. Es muss lediglich ein nach § 105 Abs. 5 WB-FT SW berechtigter Schiedsrichter eingesetzt werden. Die weitere Besetzung und Organisation des Kampfgerichts liegen in der Zuständigkeit und im Ermessen des Schiedsrichters.
- 5) Die Startbahnen können abweichend von § 121 WB-FT SW verteilt werden. In diesem Fall ist die Verteilung in der Ausschreibung zu erläutern.
- 6) Abweichend von § 125 WB-FT SW darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.
- 7) Die Anforderungen der §§ 132 Abs. 4, 5 und 133 WB-FT SW brauchen nicht eingehalten zu werden.

### **§ 144 Einschränkungen für vereinfachte Wettkämpfe**

- 1) In vereinfachten Wettkämpfen können keine Rekorde nach Abschnitt VII dieses Facheils geschwommen werden.
  
- 2) Die Ergebnisse vereinfachter Wettkämpfe werden nicht in die Bestenliste nach § 141 WB-FT SW aufgenommen.

### **Abschnitt X In-Kraft-Treten**

#### **§ 145 In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen – Facheil Schwimmen (WB-FT SW) tritt gemäß den Veröffentlichungsmodalitäten nach § 31 WB-AT in Kraft.

K. Woryna